



Richtlinien des Kreises Bergstraße

für den

Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente

Der Kreistag des Kreises Bergstraße hat am 06.07.2009 folgende Richtlinien des Kreises Bergstraße für den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für den Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Derivate) bei den Kreditportfolien des Kreises Bergstraße und seiner Eigenbetriebe.

2. Rechtsgrundlagen

Die Berechtigung zum Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten basiert auf der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) enthaltenen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sowie auf den Ermächtigungen zur Aufnahme und zur Umschuldung von Krediten und Kassenkrediten nach § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) i. V. m. § 114 j und § 114 I Hessische Gemeindeordnung (HGO), den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 115 HGO sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 92 HGO.

Ferner ermächtigen die Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten des Landes Hessen vom 18.02.2009 und die Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreises Bergstraße vom 10.10.2005 und des Kreistags des Kreises Bergstraße vom 10.07.2006 zum Einsatz von Derivaten.

3. Ziele des Kreditportfoliomanagements

Die Ziele des aktiven Zins- und Schuldenmanagements, das auch den Einsatz von Derivaten umfasst, sind insbesondere

- sparsame und wirtschaftliche Gestaltung bestehender oder künftig abzuschließender Verbindlichkeiten
- Begrenzung und Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken
- Planungssicherheit beim Zinsaufwand
- Reduzierung des Zinsaufwands sowie Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft

4. Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

4.1. Derivate dürfen ausschließlich im Rahmen des Zinsmanagements zur Sicherung und Optimierung der Kreditportfolien eingesetzt werden.

4.2. Der Einsatz von Derivaten zu spekulativen Zwecken ist nicht zulässig, d. h. Derivate dürfen nicht zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen, sondern Ziel muss die Begrenzung von Zinsrisiken und/oder die Optimierung von Kreditkonditionen sein .

Durch Derivate bleiben Kredite als Grundgeschäfte unberührt, die Geschäfte bestehen nebeneinander. Aufgrund der erforderlichen Konnexität muss jedes Derivat im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem oder mehreren Grundgeschäften stehen. Bei den Grundgeschäften kann es sich sowohl um bestehende Kredite (Investitions- oder Kassenkredite) als auch um beabsichtigte Kreditaufnahmen im Rahmen einer beschlossenen Investitionsplanung handeln. Für die Konnexität bei Kassenkrediten muss aufgrund der Finanzplanung feststehen, dass während der Laufzeit des Derivats mindestens das entsprechende Volumen an Kassenkrediten ununterbrochen in Anspruch genommen wird.

4.3. Der Einsatz von Derivaten im Zins- und Schuldenmanagement begründet sich aus der Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Ein wirtschaftliches Handeln liegt vor, wenn die beabsichtigten Ziele des Kreditportfoliomanagements ganz oder teilweise erreicht wurden. Hierbei ist nicht das einzelne Derivat, sondern die Portfolioentwicklung im Betrachtungszeitraum maßgebend.

4.4. Das aktive Zins- und Schuldenmanagement erfordert eine regelmäßige und intensive Beobachtung der Zins-, Geld- und Kapitalmärkte. Aufgrund von Marktbeobachtung und -analyse ist eine Einschätzung zur Zinsentwicklung (Zinsmeinung) vorzunehmen, auf deren Grundlage Zinssteuerungsmaßnahmen durchgeführt werden.

4.5. Unabhängig von der Zinsmeinung dürfen Derivate nur in der Weise eingesetzt werden, dass auch bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere einem Abweichen der tatsächlichen von der erwarteten Zinsentwicklung, die Ziele des Kreditportfoliomanagements nicht ernsthaft beeinträchtigt und der Haushalt keinen untragbaren Risiken ausgesetzt wird.

Als Höchstgrenzen für Zinsoptimierungen werden daher bei Investitionskrediten 30 % des aktuellen Kreditbestands (ohne zinsfreie Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds), bei Kassenkrediten 30 % des nach der vom Kreistag beschlossenen Finanzplanung im Planungszeitraum dauerhaft bestehenden Kassenkreditsockels festgesetzt. Strukturierte Derivate zur Zinsoptimierung sind bereits bei Geschäftsabschluss mit einer Zinsobergrenze zu versehen.

4.6. Folgende Derivate dürfen - einzeln oder kombiniert in einem Geschäft - eingesetzt werden:

- Zinsswaps, wie z. B. Payer-, Receiver-, Doppelswaps
- Zinstermingeschäfte wie z. B. Forward-Rate-Agreements, Forward-Swaps
- Optionen, wie z. B. Caps, Floors, Collars, Swap-Optionen

Währungsgeschäfte sind ausgeschlossen.

Beim aktiven Zins- und Schuldenmanagement ist auch der Einsatz von strukturierten Darlehen, wie z. B. Forward-Darlehen, Darlehen mit Gläubigerwandlungsrecht, zulässig.

5. Aufbau- und Ablauforganisation

5.1. Portfoliobeirat - Zusammensetzung und Aufgaben

Der Portfoliobeirat ist für das Kreditportfoliomanagement zuständige Entscheidungsgremium und setzt sich wie folgt zusammen:

5 stimmberechtigte Mitglieder

- Landrat
- Erster Kreisbeigeordneter
- 2 Mitglieder des Kreisausschusses
- Leitung Finanz- und Rechnungswesen

3 Mitglieder mit beratender Stimme

- Leitung Revision
- Leitung Controlling
- Sachbearbeitung Kredite

Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder entsprechend einer vom Kreisausschuss festgelegten Regelung vertreten lassen.

Aufgabe des Portfoliobeirats ist es, haushaltswirtschaftliche und politische Ziele unter Berücksichtigung des jeweiligen Marktumfelds durch geeignetes Steuern der Kreditportfolien des Kreises und seiner Eigenbetriebe umzusetzen. Der Beirat legt die Zinsmeinung fest und entscheidet über die Portfoliostrategie. Ferner beschließt er unter Berücksichtigung der Chancen-Risiko-Situation die Zinssteuerungsmaßnahmen einschließlich der wesentlichen abschlussrelevanten Daten.

Soweit es sich bei den Steuerungsmaßnahmen um die Aufnahme oder Umschuldung/Prolongation von Krediten handelt, ist ein Beschluss des Kreisausschusses erforderlich.

Der Portfoliobeirat nimmt zur Aufgabenerfüllung eingehende und fachkundige Beratung (produkt- und bankenneutral) in Anspruch.

5.2. Verwaltung

Die Kreisverwaltung ist mit dem gemeinsamen Kreditportfoliomanagement für die Kredite des Kreises und des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße beauftragt. Sie setzt die Beschlüsse des Portfoliobeirats unter Beachtung der aktuellen Marktgegebenheiten um und ist beim Einsatz von Derivaten ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Um sicher zu stellen, dass die Konditionen eines Derivats marktgerecht sind, sollen Vergleichsangebote bei verschiedenen Banken eingeholt werden. Dem Bestgebot ist grundsätzlich der Zuschlag zu erteilen.

Zum Geschäftsabschluss sind nur Personen berechtigt, denen eine entsprechende Handelsvollmacht erteilt wurde. Die schriftliche Geschäftsbestätigung durch die Bank ist rechtsverbindlich gegenzuzeichnen. Mit den Geschäftspartnern soll neben dem Einzelvertrag auch ein einheitlicher Rahmenvertrag über die Abwicklung der Derivatgeschäfte abgeschlossen werden.

Die abgeschlossenen Derivate sind von der Verwaltung regelmäßig zu überwachen, um auf Veränderungen im Marktumfeld reagieren zu können. Der Portfoliobeirat ist in den regelmäßigen Sitzungen oder bei unerwarteten Zinsveränderungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die bestehenden Derivate umgehend über die Geschäftsentwicklung zu informieren.

Bei der Umsetzung der Steuerungsmaßnahmen und der Risikoüberwachung nimmt die Verwaltung eingehende und fachkundige Beratung (produkt- und bankenneutral) in Anspruch.

5.3. Berichtswesen

Der Kreisausschuss und die Betriebskommission des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft sind regelmäßig über die Zinsentwicklung, die durchgeführten Maßnahmen und Erfolge des aktiven Zinsmanagements, die Kennzahlen sowie die Chancen- und Risikosituation bei den entsprechenden Kreditportfolien zu informieren.

Nach Abschluss eines Jahres ist dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss ein Bericht über die im Rahmen des Kreditportfoliomanagements durchgeführten Maßnahmen und die finanziellen Auswirkungen vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 07.07.2009 in Kraft.